

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Abs.3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule:

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum des Kindes
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse/Klassenlehrer/in

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigten/vollj. Schüler/in

2. Stellungnahme

Stellungnahme Klassenlehrer/in Der Antrag wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet Gründe (bei Ablehnung): _____ Datum Unterschrift	Stellungnahme Abteilungsleiter/in Der Antrag wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet Gründe (bei Ablehnung): _____ Datum Unterschrift
---	--

3. Entscheidung der Schulleiterin

- Der Antrag auf Beurlaubung wird
- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis
- abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid nicht befürwortet (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Datum

Dr. A. D. Hurtz, Ltd. Gesamtschuldirektorin

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer/in bzw. die Jahrgangsstufenleitung.

Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien - entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen ("Brückentagen") - beurlaubt die Schulleitung.

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall).

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)

Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Verein, Jugendamt, etc.).

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.